

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

Der Verein wurde 1923 gegründet und führt den Namen "Gießener Schwimmverein 1923 e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Gießen.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Das Abzeichen besteht aus einem Ring mit der Aufschrift "Gießener Schwimmverein". Der Ring umschließt eine blaue Fahne.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Vereinszweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, russischen und militaristischen Gesichtspunkten

- durch Pflege und Förderung des Sports auf breiter Grundlage
- durch Vorträge und andere geeignete Veranstaltungen seine Mitglieder zu fördern.

Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- regelmäßige Übungsstunden, an denen jedes Mitglied teilnehmen kann
- Veranstaltungen von Wettkämpfen und
- Teilnahme an Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er stellt den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte usw.) zur Verfügung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (des Vereins) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer oder das unbedingt notwendige Personal für Büro oder Sportanlagen angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in einem Vereinsverband

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V.

Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung und den Einzelanordnungen dieses Verbands sowie den zuständigen Fachverbänden unterworfen.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern zusammen.

Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen, an den Übungsstunden oder am Wettkampf- und Spielbetrieb teilnehmen.

Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne regelmäßig an den Übungsstunden teilzunehmen; sie unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste für den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie genießen sämtliche Rechte der Vereinsmitgliedschaft.

Jugendmitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Als Mitglied kann jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden. Wünscht jemand dem Verein beizutreten, so hat er seinen Aufnahmeantrag schriftlich einem Vorstandsmitglied einzureichen. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, das Alter und den Wohnsitz des Bewerbers zu enthalten. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters; sie hat den Vermerk zu enthalten, daß der Aufgenommene sämtliche Mitgliederrechte und Pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Antragsteller wird Mitglied, wenn ihm das Ergebnis der Entscheidung schriftlich mitgeteilt worden ist und zwar mit Datum der Aufnahmeantragstellung. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zugeben. Der Vorstand kann innerhalb von zwei Monaten mit 3/4 Mehrheit die Aufnahme ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Eine Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen abstimmungsberechtigten Mitglieder. Der Vorstand ist verpflichtet, einen schriftlichen Vorschlag auf Ehrenmitgliedschaft, der von mindestens zehn Vereinsmitgliedern eingereicht wird, an die Mitgliederversammlung zur Abstimmung weiterzugehen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann auf dieselbe Weise rückgängig gemacht werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder durch den Tod des Mitglieds.

Der Austritt kann nur zum 30.6. bzw. zum 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden und muß dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Geht diese Mitteilung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Minderjährige oder sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen haben beim Austritt die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Vom Vorstand können mit 3/4 Mehrheit Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sich ihre Handlungen gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben auswirken. Ebenso kann ausgeschlossen werden, wer in groben Maß gegen die Satzung verstößt oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist ohne dies besonders zu begründen; zwischen den beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen; die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die Zweite muß die Androhung des Ausschlusses enthalten.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt von diesem Ausschluß unberührt. Der Vorstand muß Mitglieder ausschließen - in allen Fällen, in denen es der Landessportbund Hessen e.V. angeordnet hat - wenn sie aus dem Landessportbund Hessen e.V. oder den zuständigen Fachverbänden ausgeschlossen werden.

C. Beiträge

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder- mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - haben folgende Beiträge zu leisten:

1. Ein einmaliges Eintrittsgeld, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der festgesetzte Beitrag wird mit dem Beginn des auf die Mitgliederversammlung folgenden Halbjahres wirksam. In besonderen Fällen hat der Vorstand das Recht, den Beitrag oder die Aufnahmegebühr eines Mitglieds zu ermäßigen. Außerordentliche Beiträge können durch Beschluß der Mitgliederversammlung erhoben werden.

Ausgetretene Mitglieder haben den laufenden Halbjahresbeitrag voll zu entrichten und alles vom Verein Entlehene zurückzugeben oder zu ersetzen. Diese Regelung gilt bei Ausschluß eines Mitglieds entsprechend.

D. Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 8 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 13 volljährigen Vereinsmitgliedern, dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) Vorsitzenden
- c) Beisitzer
- d) Schriftführer
- e) Kassenwart der Schwimmabteilung
- f) Kassenwart der Tischtennisabteilung
- g) Kassenwart der Volleyballabteilung
- h) Schwimmwart
- i) Tischtenniswart
- j) Volleyballwart
- k) Jugendwart der Schwimmabteilung
- l) Jugendwart der Tischtennisabteilung
- m) Jugendwart der Volleyballabteilung

In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.

Die unter a) bis j) genannten bilden den engeren Vorstand.

Die unter a) bis g) genannten Mitglieder des engeren Vorstandes werden, und zwar jeder einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ersatzwahlen und Abwahlen durch Neuwahl können in jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Die Abteilungswarte werden von den über 14-jährigen Mitgliedern, die Jugendwarte von den Jugendmitgliedern der jeweiligen Abteilung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Ihre Wahl muß in einer Abteilungs- bzw. Jugendversammlung erfolgen. Die Einberufung der Versammlung ist vom Abteilungs- bzw. Jugendwart einen Monat vorher durch regelmäßigen Aushang und Ansage in den Übungsstunden der Abteilung anzuzeigen. Das Ergebnis dieser Wahl ist dem 1. Vorsitzenden bis zum 31. März eines jeden Jahres mitzuteilen. Ersatzwahlen und Abwahlen durch Neuwahl können in jeder Abteilungs- bzw. Jugendversammlung vorgenommen werden.

Die Wahl aller Vorstandsmitglieder erfolgt mit der Maßgabe, daß das Amt der Gewählten bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Das Amt des gewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitglieder- bzw. Abteilungs- oder Jugendversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstands.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist eine außerordentliche Mitglieder- bzw. Abteilungs- oder Jugendversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheiden eines Mitglieds beschlußfähig geblieben ist.

Für Wahlen durch außerordentliche Abteilungs- bzw. Jugendversammlungen finden die Vorschriften der ordentlichen Versammlungen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Bekanntgabe des Wahlergebnisses an den 1. Vorsitzenden unverzüglich zu erfolgen hat.

§ 10 Der Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat das Recht und die Pflicht, alle erforderlichen Maßnahmen zur Befolgung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu ergreifen. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens; letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes;
- die Aufnahme und den Ausschluß von Vereinsmitgliedern;
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins, auf Beschluß der Mitgliederversammlung.

In den Wirkungskreis des engeren Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Führung der laufenden Geschäfte, soweit er von dem Vorstand hierzu ermächtigt worden ist;
- Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern im Rahmen der Ermächtigung durch den Vorstand;
- Wahrnehmung der Belange des Breitensports, der Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen.

Der Vorstand tritt auf Einberufung des engeren Vorstandes zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr außerhalb der Mitgliederversammlung. Er ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es wünscht. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches der 1. Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen müssen.

§ 11 Der Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der Vorstandsvorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes.

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Dem 1. Vorsitzenden steht ein umfassendes Informationsrecht über die laufenden Angelegenheiten des Vereins zu. Hierzu kann er die Abteilungsleiter und übrigen Vorstandsmitglieder zu regelmäßigen Sitzungen laden und Berichterstattung fordern.

Der 1. Vorsitzende legt den Aufgabenbereich im engeren Vorstand fest.

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Jeder der beiden ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

Der Schriftführer hat den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie die Archivierung.

Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse verantwortlich. Er hat insbesondere die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Die vom Kassierer verwaltete Kasse ist die einzig einnehmende und auszahlende Stelle der Abteilung.

Kein anderes Mitglied des Vereins kann Zahlungen entgegennehmen oder Ausgaben leisten. In Ausnahmefällen kann der Kassierer unter eigener Verantwortung Aufgaben übertragen.

Der Abteilungswart ist für den ordnungsgemäßen technischen Ablauf des Spiel-, Sport- und Wettkampfbetriebes verantwortlich.

§ 12 Die Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und neben einem der beiden Vorsitzenden mindestens sechs weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden kann schriftlich, persönlich oder telegraphisch erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein zur Abstimmung gestellter Antrag abgelehnt. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen. Der engere Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und neben dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind; er faßt seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.

E. Mitgliederversammlungen

§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im Mai eines jeden Jahres abgehalten.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

In der Einladung sind die Ergebnisse der Abteilungswahlen bekannt zugeben.

§ 14 Zuständigkeit und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstandes;
- die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, sofern dies nicht in Abteilungsversammlungen vorgesehen ist;
- die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge für die Mitglieder;
- die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- die Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- die Beschlußfassung über die Beschäftigung von Angestellten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Es wird grundsätzlich offen durch Handhebung abgestimmt. Auf Antrag ist die Abstimmung geheim. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

Bei Wahlen wird offen durch Handheben oder - auf Antrag - geheim abgestimmt. Es gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Wahl des engeren Vorstandes sofern diese nicht in den Abteilungsversammlungen vorgesehen ist - wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Wahlleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer als Protokollant zu unterzeichnen ist.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 15 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung mit kurzer schriftlicher Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 10% stimmberechtigter Mitglieder aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung (§14 und §15) finden bei den außerordentlichen Mitgliederversammlungen entsprechende Anwendung.

§ 17 Abteilungs- und Jugendversammlungen

Die Abteilungs- bzw. Jugendversammlungen werden vom Abteilungs- bzw. Jugendwart gemäß § 9 einberufen und von ihm geleitet. Eine Abteilungs- bzw. Jugendversammlung muß mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Versammlungen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Abteilungs- bzw. Jugendwarte (gemäß § 9)
- Wahl der weiteren Mitglieder der Ausschüsse;
- Erstellung von Richtlinien für den Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb;
- Erstellung von Richtlinien für die Jugendarbeit.

Stimmberechtigt in den Abteilungsversammlungen sind alle Mitglieder der Abteilung mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Stimmberechtigt in den Jugendversammlungen sind alle Jugendmitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) der Abteilung.

Für die Abteilungs- bzw. Jugendversammlungen gelten die Bestimmungen der Paragraphen 14 und 15 sinngemäß.

F. Ausschüsse des Vereins und deren Geschäftsordnung-

§ 18 Der Schwimmausschuss

Der Schwimmausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) dem Schwimmwart als Vorsitzenden
- b) dem Jugendwart
- c) dem Jugendsprecher (gemäß den Bestimmungen der Hessischen Sportjugend unter 18 Jahren)
- d) einem Vertreter der Schwimmerinnen
- e) einem Vertreter der Schwimmer
- f) einem Vertreter der Kunstspringer
- g) einem Vertreter der Wasserballer

Die Aufgabe des Schwimmausschusses ist es, die Beschlüsse der Abteilungsversammlung durchzuführen, Schwimmordnung und Trainingsregeln zu beschließen und auf die ordnungsgemäße Durchführung zu achten. Er hat eigene sportliche Veranstaltungen der Abteilung zu organisieren und durchzuführen, sowie über die Teilnahme an anderen Veranstaltungen im Einvernehmen mit dem Kassenwart zu entscheiden.

§ 19 Der Tischtennisausschuß

Der Tischtennisausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) dem Tischtenniswart als Vorsitzenden
- b) dem Jugendwart
- c) dem Jugendsprecher (gemäß den Bestimmungen der Hessischen Sportjugend unter 18 Jahren)
- d) mindestens fünf weiteren Mitgliedern der Tischtennisabteilung.

Im übrigen entspricht der Aufgaben- und Pflichtenkreis des Tischtennisausschusses dem des Schwimmausschusses.

§ 20 Der Volleyballausschuß

Der Volleyballausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) dem Volleyballwart als Vorsitzenden
- b) dem Jugendwart
- c) dem Jugendsprecher (gemäß den Bestimmungen der Hessischen Sportjugend unter 18 Jahren)
- d) mindestens fünf weiteren Mitgliedern der Volleyballabteilung.

Im übrigen entspricht der Aufgaben- und Pflichtenkreis des Volleyballausschusses dem des Schwimmausschusses.

§ 21 Wahl und Beschlußfassung in den Ausschüssen

Der Ausschuß wird von dem Abteilungswart einberufen. An seinen Sitzungen kann der Kassenwart ohne Stimmrecht teilnehmen. Läßt sich bei Entscheidungen über Ausgaben kein Einverständnis mit dem Kassenwart herbeiführen, so entscheidet der engere Vorstand.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sie sind für alle Angehörigen der Abteilung bindend. Bei Stimmgleichheit ist ein zur Abstimmung gestellter Antrag oder Beschluß abgelehnt.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Abteilungsleiter mindestens vier weitere Ausschußmitglieder anwesend sind.

§ 22 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem 2. Vorsitzenden als Vorsitzenden, einem weiteren Vorstandsmitglied und einem weiteren Vereinsmitglied. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Seine Aufgabe ist es, persönliche Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern zu schlichten. Er tritt auf Anruf zusammen, wobei die streitenden Parteien je ein weiteres Vereinsmitglied als Beisitzer benennen können.

Der Ehrenrat tritt außerdem einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung zusammen, um über Ehrungen verdienter Mitglieder zu entscheiden.

§ 23 Die Kassenprüfer

Zur Prüfung der Tätigkeit der Kassenswarte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist unzulässig.

G. Maßregeln und Strafen

§ 24 Maßregeln

Abteilungsleiter können als Maßregel Ausschluß vom Trainings- und Wettkampfbetrieb bis zu drei Monaten verhängen. Übungsleiter können Maßregeln zur Erhaltung der Ordnung treffen; diese beinhalten Ausschlüsse bis zu einer Trainingsstunde.

§ 25 Strafen

Der Vorstand kann als Strafe:

- Trainings- und Wettkampfbefehl über drei Monate oder
- Vereinsausschluß

verhängen.

§ 26 Rechtsmittel

Dem Betroffenen steht gegen den Ausschluß vom Trainings--und Wettkampfbetrieb von mehr als zwei Wochen (§24), sowie gegen alle Strafen (§25) die Beschwerde zu. Sie ist innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Bescheids schriftlich beim engeren Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde gegen Strafen entscheidet die Mitgliederversammlung, über die Beschwerde gegen Maßregeln der engere Vorstand binnen zwei Wochen nach Eingang.

Beschwerden haben aufschiebende Wirkung.

H. Auflösung oder Aufhebung des Vereins

§ 27 Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Auflösung des Gießener Schwimmvereins 1923 e.V. kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung (Einladungsfristen gemäß § 16) mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Verein muß aufgelöst werden, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten (gemeinnützigen) sportlichen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 22.6.79 in Gießen.

Durch Unterschriften bestätigt.

1. Vorsitzender:

2. Vorsitzender:

früherer 1. Vorsitzender: Gerd Vonhausen

Wahlleiter: J. Bartels

Schriftführer: Jörg Heilmann

Revidiert Juni 2002